



Feuerwehrgesetz der Gemeinde Masein

Art. 1

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3. Dezember 1999 wurden die Aufgaben der Gemeinde (Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwesen des Kantons Graubünden) der Gemeinde Thusis übertragen.

Ausgangslage

Art. 2

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Masein, die ihre Feuerwehrpflicht beim Feuerwehrtützpunkt Thusis leisten, unterstehen den Regelungen wie sie von der Gemeinde Thusis für die Feuerwehr Thusis festgesetzt wurden.

Grundsatz

Als Basis gelten die Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes Thusis, der Feuerwehrverordnung sowie die Regelungen des Besoldungs- und Bussenreglements der Feuerwehr Thusis. Ausgenommen sind die Festlegung der Dienstdauer sowie die Festsetzung des Pflichtersatzes; diese Bereiche bleiben alleinige Kompetenz der Gemeinde Masein.

Allfällige Feuerwehrbussen werden direkt von der Gemeinde Thusis in Rechnung gestellt.

Art. 3

Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Masein. Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnerinnen und Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach der älteren Person.

Feuerwehrpflicht

Konkubinats-Partner sind dieser Regelung gleichgesetzt.

Art. 4

Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 45. Altersjahr vollendet ist.

Dauer der Feuerwehrpflicht

Art. 5

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Aus den in Masein feuerwehrpflichtigen Personen wird ein Bestand von durchschnittlich 8-10 Personen angestrebt.

Aktive
Feuerwehrpflicht

Art. 6

Die Feuerwehrrersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 200.-- (Studenten/Lehrlinge Fr. 50.--*) und im Maximum Fr. 500.--. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrrersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

Ersatzpflicht

* Nachweispflicht



GEMEINDE
MASEIN

Befreiung
Ersatzabgabe

Art. 7

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin
- b) Mitglieder Gemeindevorstand
- c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- d) Angehörige der Kantonspolizei
- e) Alleinerziehende Elternteile von Kindern bis 12 Jahren
- f) Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr Aktiven Dienst leisten.

Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe befreien.

Schlussbestimmungen

Art. 8

Diese Revision tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 04. Oktober 2006.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 03.Mai 2019.

Beatrix Vital

Gemeindepräsidentin



Johannes Pfenninger

Gemeindekanzlist